

Tarif BA10

Krankheitskostentarif für Beamtenanwärter



Für Versicherungsverhältnisse nach diesem Tarif gelten die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, bestehend aus Teil I Musterbedingungen (MB/KK) und Teil II Tarifbedingungen (TB/KK).

Dieser Tarif kann nur als Zusatztarif zu den Tarifen BA4, BA5, BA6 sowie BA9 abgeschlossen werden und endet auch gleichzeitig mit diesen. Die Beendigungsgründe und die Rechte zur Fortsetzung der Versicherung ergeben sich somit aus den Tarifen BA4, BA5, BA6 bzw. BA9.

Nach diesem Tarif können nur Personen in der Ausbildung zu einem Beamtenberuf versichert werden, die Anspruch auf Beihilfe im Sinne der Beihilfevorschriften des Bundes, der Länder oder Gemeinden haben und die weder Dienstbezüge nach einer Besoldungsordnung noch eine Vergütung nach einem Tarifvertrag erhalten, sowie für deren nicht berufstätige Ehegatten.

1. Sämtliche Wartezeiten entfallen.
2. Eine Umstufung des Beitrages zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird (§ 8 Ziff. 1 TB/KK), erfolgt nicht.

Leistungen des Versicherers:

I. Krankenhausbehandlung - Kostenersatz -

Bei stationärer Behandlung im Zweibettzimmer werden die Aufwendungen, die über die Kosten (Unterbringungs- und Behandlungskosten) einer stationären Behandlung im Mehrbettzimmer hinaus entstehen, für

- Unterbringung und Verpflegung
- Arztbehandlungen einschließlich Visiten
- Operationen und Operationsnebenkosten
- Laboruntersuchungen, Röntgen- und Isotopendiagnostik
- Röntgentherapie, Behandlung mit Radium und radioaktiven Isotopen
- Hebammenhilfe, Nachtwachen
- Anwendung der Herz-Lungen-Maschine, der künstlichen Niere, des Herzschrittmachers, des Sauerstoffzeltes sowie der Eisernen Lunge
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel
- Notwendiger Transport zum und vom Krankenhaus jeweils bis zu 100 km
- Unterbringung und Verpflegung des gesunden Säuglings (bei Nachmeldung gemäß § 2 Abs. 2 MB/KK)

zu **100%** erstattet.

II. Krankenhaustagegeld anstelle von Kostenersatz

- a) Wird keine gesondert berechenbare Unterkunft in Anspruch genommen, so erhält der Versicherte für jeden Behandlungstag ein Krankenhaustagegeld von 18,- EUR.
- b) Werden keine gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen in Anspruch genommen, so erhält der Versicherte für jeden Behandlungstag ein Krankenhaustagegeld von 24,- EUR.
- c) Werden weder gesondert berechenbare Unterkunft noch gesondert berechenbare ärztliche Leistungen in Anspruch genommen, wird für jeden Behandlungstag ein Krankenhaustagegeld von 42,- EUR gezahlt.

Leistungen des Versicherungsnehmers:

Die monatlichen Beiträge ergeben sich aus der Beitragsübersicht.

Va7381/01.03